

Inhalt:

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
Seite 2
2. Bekanntmachung des Beschlusses über das Integrierte Handlungskonzept und die Festlegung des Stadumbaugebietes „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“
Seite 5
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 8

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 48

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort
Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Kamp-Lintfort werden in der Zeit vom **24. April 2017 bis zum 28. April 2017** während der Dienstzeiten,

**Montag bis Mittwoch 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr**

im Rathaus, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Raum 207 (2. OG), zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister, Rathaus, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Raum 207 (2. OG), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 57 – Wesel II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 28.04.2017) versäumt hat,

b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister - Wahlamt – mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Ein Antrag per Telefon ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann ein Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7.

Dem Wahlschein sind beizufügen

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei dem Bürgermeister ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

1. kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
2. unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,

3. steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
4. verschließt den Wahlbriefumschlag und
5. übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister - Wahlamt - einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes von dem Absender der Deutschen Post AG als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Raum 207 (2. OG), abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Kamp-Lintfort, 13. April 2017

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über das Integrierte Handlungskonzept und die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“

Auf der Rechtsgrundlage des § 171 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Stadt in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2017 das Integrierte Handlungskonzept für das „neue Stadtquartier Friedrich Heinrich“ als Rahmenkonzept und kommunalen Handlungsleitfaden für die Entwicklung des Quartiers beschlossen.

Ebenfalls in seiner Sitzung am 04.04.2017 hat der Rat der Stadt gemäß § 171 b Absatz 1 Satz 1 BauGB das nachfolgend näher bezeichnete Stadtumbaugebiet „Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich“ als das Gebiet festgelegt, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen.

1. Gebietsabgrenzung

Das Stadtumbaugebiet ist ca. 53 Hektar groß und wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten durch die Friedrichstraße, im Osten durch die Ringstraße, die Franzstraße, den „Alten Markt“ mit den umgrenzenden Straßen Kattenstraße, Ebertstraße und Franzstraße, im Südosten durch die Kattenstraße und im Westen durch die Friedrich-Heinrich-Allee sowie einzelne auf der Westseite der Friedrich-Heinrich-Allee gelegenen Grundstücke. Hierzu gehören der Mitarbeiterparkplatz des Bergwerks und die nördlich hieran anschließenden Grundstücke bis zur Heinrichstraße.

Die Gebietsabgrenzung ergibt sich zudem aus der beigefügten zeichnerischen Anlage.

2. Auswirkungen des Beschlusses

- (1) In den Stadtumbaugebieten sollen in Absprache mit den Betroffenen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung öffentlicher Räume, des Wohnumfeldes und privater Freiflächen sowie Maßnahmen zur Beseitigung eines Überangebotes von Wohnraum durchgeführt werden.
- (2) Städtebauförderungsmittel sind einsetzbar.
- (3) Die Aufstellung einer Satzung zur Sicherung der Durchführungsmaßnahmen nach § 171 d BauGB bleibt vorbehalten.

3. Begründung

Die vorbereitenden Untersuchungen zur Notwendigkeit von Maßnahmen des Stadtumbaus haben ergeben, dass Stadtumbaumaßnahmen erforderlich sind. Auf der Grundlage der Beteiligung der Betroffenen sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde ein zugehöriges städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Grundlage bilden der unter Beteiligung der Öffentlichkeit und vom Rat beschlossene Masterplan Bergwerk West sowie der freiraumplanerische Wettbewerb zur Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020.

Hauptziel im Stadtumbaugebiet ist die Umwandlung und Einbindung der ehemaligen Fläche des Bergwerkes West in das Stadtgefüge. Dabei soll die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft angepasst werden, nicht mehr bedarfsge-

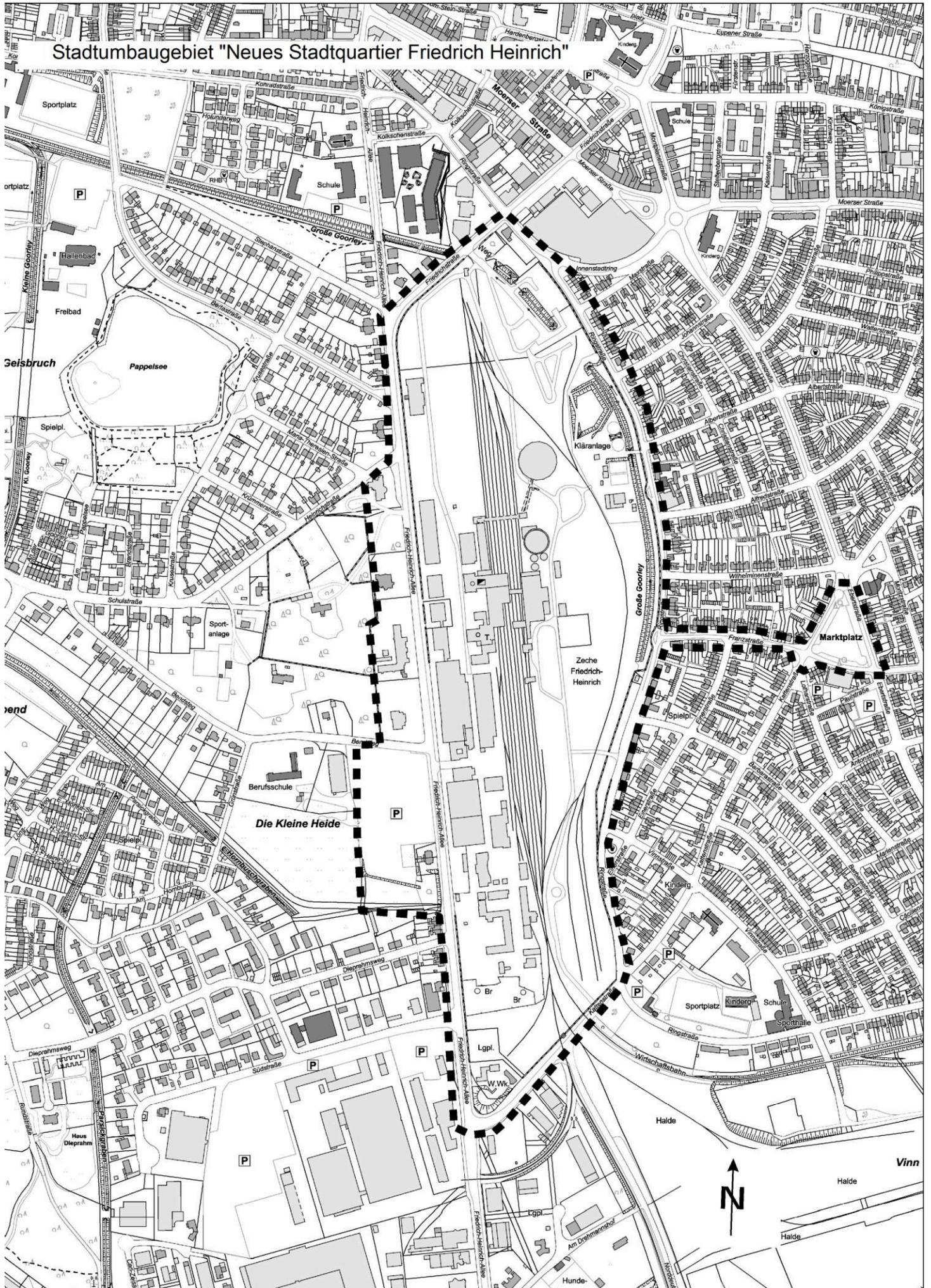
rechte bauliche Anlagen mit einer neuen Nutzung belegt oder zurückgebaut werden und freigelegte Flächen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung oder einer hiermit verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden. Im Stadtumbaugebiet sollen u.a. Fördermittel des Städtebauförderungsprogramms „Stadtumbau West“ zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Rückbaus und der Aufwertung eingesetzt werden. Dies ist nur nach einem Beschluss über die Abgrenzung des Gebietes möglich. Die Grenzen des Gebietes entsprechen dem Vorschlag des Integrierten Handlungskonzeptes; sie sind zweckmäßig.

Die genannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Kamp-Lintfort, den 10. April 2017

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Stadtumbauegebiet "Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich"



Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3222005591 (alt: 122005598) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 5. April 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3221078474 (alt: 121078471) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. April 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3758744456 (alt: 28744456) und 3266017353 (alt: 166017350) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 10. April 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“